

Änderung der Friedhofssatzung

Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 11 Umbettungen (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen, erfolgen nur auf Antrag. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Benehmen mit der Gesundheitsverwaltung erteilt. Umbettungen werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen durchgeführt; die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und der sich daraus ergebenden Schäden an Nachbargräbern. (3) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.	§ 11 Umbettungen (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen, erfolgen nur auf Antrag. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Benehmen mit der Gesundheitsverwaltung erteilt. Umbettungen werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen durchgeführt; die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und der sich daraus ergebenden Schäden an Nachbargräbern. (3) Die Ausgrabung von Totenasche aus einem anonymen Grabfeld wird nicht genehmigt. (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
§ 17 Kolumbarien (1) Kolumbarien sind ein- bis vierstellige Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen, bei denen die Urnen oberirdisch in Kammern beigesetzt werden. Die Kammern werden mit einer Grabplatte verschlossen. Die Grabplatte ist mit der Verschlussplatte identisch und verbleibt im Eigentum der Stadt. (2) Das Kolumbarium ist im alten Glockenturm auf dem Friedhof Piepersloh eingerichtet. Ein weiteres Kolumbarium befindet sich in unmittelbarer Nähe des Glockenturms und ist als Außenkolumbarium angelegt. Es können wie folgt Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beantragt werden:	§ 17 Kolumbarien (1) Kolumbarien sind ein- bis vierstellige Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen, bei denen die Urnen oberirdisch in Kammern beigesetzt werden. Die Kammern werden mit einer Grabplatte verschlossen. Die Grabplatte ist mit der Verschlussplatte identisch und verbleibt im Eigentum der Stadt. (2) Das Kolumbarium ist im alten Glockenturm auf dem Friedhof Piepersloh eingerichtet. Ein weiteres Kolumbarium befindet sich in unmittelbarer Nähe des Glockenturms und ist als Außenkolumbarium angelegt. Es können wie folgt Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beantragt werden:

Änderung der Friedhofssatzung

a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt wird; b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage durch die Stadt zugeteilt wird; c) Erwerb einzelner Stellen (1 bis 3) in einer Kammer. Die Stadt teilt dem Nutzungsberechtigten die Lage der Stellen in einer Kammer zu, die von der Stadt mit insgesamt 4 Urnen belegt wird. In den Fällen des Abs. 2 a) und b) entspricht die Kammer einer Grabstätte. Im Fall des Abs. 2 c) stellt die Anzahl der erworbenen Stellen die Grabstätte dar. (3) Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsberechtigten erworbene Grabstätte, der über die Verleihung eine schriftliche Urkunde der Stadt erhält. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. (4) Jede Kammer kann bis zu 4 Urnen aufnehmen. Abhängig von der Größe der Urnen können die Kammern wie folgt belegt werden: a) In einer Kammer können maximal 4 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 17 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet. b) In einer Kammer können maximal 3 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 18 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet. c) In einer Kammer können maximal 2 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 20 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet. d) Darüber hinaus kann in einer Kammer maximal 1 Urne eingestellt werden, wenn die Urne einen Durchmesser und eine Höhe von jeweils 33 cm nicht überschreitet. ...	a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt wird; b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage durch die Stadt zugeteilt wird; c) Erwerb einzelner Stellen (1 bis 3) in einer Kammer. Die Stadt teilt dem Nutzungsberechtigten die Lage der Stellen in einer Kammer zu, die von der Stadt mit insgesamt 4 Urnen belegt wird. Die unter Absatz 4 a) genannten Urnenabmessungen dürfen nicht überschritten werden. In den Fällen der Absätze 2 a) und b) entspricht die Kammer einer Grabstätte. Im Fall des Absatzes 2 c) stellt die Anzahl der erworbenen Stellen die Grabstätte dar. (3) Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsberechtigten erworbene Grabstätte, der über die Verleihung eine schriftliche Urkunde der Stadt erhält. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. (4) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt kann jede Kammer bis zu 4 Urnen aufnehmen. Abhängig von der Größe der Urnen können die Kammern wie folgt belegt werden: a) In einer Kammer können maximal 4 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 17 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet. b) In einer Kammer können maximal 3 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 18 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet. c) In einer Kammer können maximal 2 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 20 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet. d) Darüber hinaus kann in einer Kammer maximal 1 Urne eingestellt werden, wenn die Urne einen Durchmesser und eine Höhe von jeweils 33 cm nicht überschreitet. ...
---	---

Änderung der Friedhofssatzung

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Bepflanzungen dürfen nur so beschaffen sein, dass dadurch andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. (2) Grabumrandungen dürfen nur aus Naturstein hergestellt sein und müssen höhen- und fluchtgerecht aufgestellt werden. (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Berechtigte an Grabstätten haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen zu verlangen. (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.	(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Bepflanzungen dürfen nur so beschaffen sein, dass dadurch andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. (2) Grabumrandungen dürfen nur aus Naturstein hergestellt sein und müssen höhen- und fluchtgerecht aufgestellt werden. (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Berechtigte an Grabstätten haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen zu verlangen. (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. (5) An Erd- und Urnenreihenpflegegrabstätten, anonymen Erd- und Urnenreihengrabstätten, Urnenpartnergrabstätten, Urnennaturgrabstätten und Urnengräbern im Baumhain ist das Ablegen von Grabschmuck nicht gestattet. Der dort abgelegte Grabschmuck wird von der Stadt abgeräumt und entsorgt. (6) Auf den Kommunalfriedhöfen stehen den Friedhofsbesuchern zentrale Gedenkstätten zum Ablegen von Blumen, Gestecken und Grablichtern insbesondere für die unter Absatz 5 genannten Grabarten zur Verfügung. Andere Gegenstände, wie zum Beispiel Figuren, Fotos, Bilder, Namensplatten, Stein- oder Marmorplatten, Grabsteine dürfen an den zentralen Gedenkstätten nicht abgelegt werden. Diese Gegenstände werden von der Stadt abgeräumt und entsorgt. Verwelkter Blumenschmuck wird regelmäßig abgeräumt und entsorgt.